

Präsent. 6. Octobris 1722.
Reichs-Hofrath.

An

**Die Röm. Kayserlich: auch
in Hispanien / Hungarn und
Boheimb Königl. Majest.**

**Allerunterthänigste vorläuffige Anzeig / über den
Vorgang dießjähriger Gülich- und Bergischer Landtags-
Handlung : eventual Oblation / und Bitt /**

Anwaltdis Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz

Ad Caufam

Gülich- und Bergischer Land-Ständen:

Contra

Chur-Pfaltz/als Hertzogen zu Gülich und Berg.

Rescript. in pto
przt. Applois.

Act

Acto

Allerdurchleuchtigst-großmächtigst- und unüberwindlichster Röm. Kayser / auch in Hispanien / Hungarn / und Böhheim König.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz !

S W. Kayserl. Majest hat Anwald Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen zu Göllich und Berge ehedessen die allerunterthänigste Anzeige gethan / wasgestalt zu Erreichung der / in Dero gerechtesten Reichs- Hoff- Raths Conclufis, in aufwendig bemerkter Sachen / mehrmahls befügt-erzeugter heylsahmer allergnädigster Intention, Se. Churfürstl. Durchl. Dero Göllich- und Bergische Landstände auff den 18. Junii nechsthin / in Dero Haupt- und Residenz-Statt Düsseldorf / zum gemeinen Landtag beschreiben lassen;

Ew. Kayserl. Majest. solle ermelter Anwaldt / auff des Endts eingelangten gnädigsten Befehl / nunmehr ferner allergehorsambst zu erkennen geben / wasgestalt höchsted. Jhro Churfürstl. Durchl. Inhalts Dero Landts-Hürstl. Proposition, fort sonst alle immer ersinnliche Mühe angewendet / auch vortehren lassen / oberwehnte ihre Stände zu einem / zu Bestreitung der dero-mahliger Landts- Erfordernüssen / gnugsamb erklecklichen Geld- Beytrag / auch künfftiger besserer Verständnüs mit ihrem Landts- Herrn zu vermögen; so hat sich jedoch bey Ihrer den 12. Julii darauff endlich erstatteter gemeinsahmer Relation, wider besseres Vermuthen / geäußert / wie weit Stände von sothanem Zweck entfernet seyen; da Dieselbe / und zwar Göllicher Seiths zweymahl hundert Tausend fl. zu bewilligen sich unterstanden / und solcher Verwilligung noch zweymahl hundert Tausend fl. auff sichere Maas / und mit sich erkühnter Beschränckung hinzugesetzt; wie wohl Bergische Landstände sich gleich anfangs weit besser begriffen / mithin Selbiger Seiths das Contingent in fünffmahl hundert Tausend Rthlr. benennet und bewilliget worden;

Mehrhöchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. hätten sehr gewünschet / mit einer solchen Beytrags- Summe bey jehigen Zeithen auflangen zu können; Zumahlen Dieselbe Dero liebste Unterthanen auff alle immer thünliche Weiß zu soulagiren geneigt seynd / und nichts für sich / sondern zu des Vaterlands Besten / und zu vollkömmlicher Bestreitung der des Endts erfordernten Nothdurfften eine gemeinsahme erkleckliche Einwilligung verlangen;

Nachdeme aber solches (wie Ew. Kayserl. Majest. auß denen Retroactis allschon zur Gnüge allergnädigst vernohmen / und darauff das Quantum Provisionale auff sechsmahl hundert Tausend Rthlr. jährlichs gerechtiff decret-

(251)
... bemerken nicht möglich zu sein
... 24. Juli ausgesetzt zu erkennen
... Erklärung hat bei dem
... welches das Gölliche
... das Collegium ganz
... so bei dem
... die Summe von sechsmahl
... und pauer
... Durchl. habe
... acceptet / das
... Landtags-
... zu bringen
... worden;
... von
... Landts-Hürstl.
... gleich
... haben
... Erthe
... nach / an
... mit dem
... und
... Anwalde
... sich
... und
... von
... nach
... und
... selbst
... den
... auf
... sich
... mehr
... wohl
... werden
... und
... sich
... auf
... wohl
... Ritter

terminirt) demahlen nicht möglich zu seyn gefunden; als haben Sie auch ein solches mehrgemelten Dero Ständen/ besag Dero Landts. Fürstl. Resolution vom 22. Julii ausführlich zu erkennen gegeben; diese Dero billig mäßige Erklärung hat bey denen mehristen auß Mittel ersagter Ständen solchen Ingress gefunden / daß Bergische Ritterbürtige / und Haupt Stätte (welchen das Gölische Hauptstädtische Collegium accedirt ist / einfolglich drey Collegia gegen eines / nemlich das Collegium der Gölischer Ritterbürtiger / so bey dessen vorheriger Meinung verblieben ist) Sr. Chur. Durchl. die Summ von sechsmahl hundert Tausend Rthl. mit Einschließung der dies = und zweyer vorjährigen Landtags Diäten verwilliget;

Offthöchstged. Ihro Churf. Durchl. haben auch dieß per Majora beschehenes Oblatum, in der Zuversicht acceptirt / daß Landstände / dem Herkommen gemäß / auch die dießjährige Landtags = Diäten / sambt denen auß die so genante Renner von Alters zu bringen gehörigen Nothwendigkeiten absonderlich mit verwilligen würden; worüber dan vom 20. ten August. bis den 20. ten Septembris von vielgedachten Ständen deliberirt = und endlich sothanes Landts. Fürstl. Verlangen an ersagtem 20. sten Septembris durch eben selbige Majora Collegiorum gleichfals eingestanden worden ist;

Deßgleichen haben ersagte Landständ per Majora eine Deputation, zu güthlicher Erörterung der Selbiger Seiths führend = und / ihrer Meinung nach / annoch unerledigter Beschwerden ernennet; wie solches alles mit denen Relatis (so ihrer Weitläuffigkeit halber / sobald nicht abgeschrieben / und zugleich übergeben werden können) nöthigen fals zu verificiren Anwaldt des allergehorsambsten Erbiethens ist;

Weilen nun Gölische Ritterbürtige sich von sothaner der übrigen Collegiorum Patriotischer Meinung / und zwaren dem wahrscheinlichen Verlauth nach / nicht per Unanimia (zumahlen viele zu besserer Verständnuß / Ruhe / und Frieden geneigte Gemüther davon keinen Theil genohmen haben) einseitig abzusondern = mithin darauff noch zur Zeit fast hartnäckig zu verharren sich nicht geschueet haben:

Und dan Ew. Kayserliche Majestät solches / Dero allerhöchster Equanimität nach / umb so unverantwortlicher finden = mithin keines wegs gutheischen werden / daß Dieselbe an die per Majora Collegiorum, sonderbahre wan selbige vom Landts. Fürsten angenohmen werden / und zu einem ordentlichen Landtags = Schluß erwachsen / wie Rechtens / und bey allen Landtags = Versamblungen gewöhnlichen Herkommens ist / gebunden seynd / und was gegen einen solchen das gesambte Corpus Statuum, einfolglich die selbiges constituirende gesambte Collegia & Membra, unauflöblich verbindenden gemeinen Landtags = Schluß von einigen Singulis, und zwaren solchen / welche in Retractis ehedessen vorgestelter maßen zu sothaner Einwilligung auß dem Ihrigen nichts beitragen / also widersinnig / und friedehässiglich unternohmen werden mag / von gar keinem Werth zu achten / mithin mehr für ein aufrührisch = und Höchststraffbahre / als trewen Patrioten wohl anständig = und geziemendes Weesen billig angesehen werden muß;

Als geruhen Ew. Kayserl. Majestät / in Erwegung sothaner der Sachen wahrer = und allenfals nach Nothdurfft erweißlicher Umständen auß den Fall / daß dergleichen Singuli sich darunter bey Dero Hochpreiflichem Reichs. Hoff. Rath weiters anzumelden unterstehen solten / Selbige mit einem wohlbedienten Berweiß ab = und zu der per Majora verwilligter obgedachter güthlicher Deputation allergnädigst und gerechtigt hinzuverweisen; welchen

welchen Endts mehrgedachter Anwaldt Dero Allerhöchst. Richterl. Ambt
geziemend imploriret / und sich zur allergnädigsten Willfahr allerunterthä-
nigst empfehlend in aller tieffester Submission zu seyn verharret

Ew. Kayf. Maj.

Allerunterthänigst-treu-gehorsambster

Churpfälz. Süllich-und Bergischer
Anwaldt

Jo. Bapt. Mureretti.



An
Die Rom. Kayf.
in Hispanien
Rheinb Könige

mitflüßige Relatio Comitum Provinz
choata, alque ad 17. Septembris 1600. An
de & Montan curvatur; junda hunc
nullime invenit in Ducatu Speciali
haci, iniqua Provisione istem con
pendz Liu, & Commissionis Crizna.

In Eadem
Süllich-und Bergischer Co
Comra

Jo. Baptist. Mureretti. Durchl. zu
Süllich-und Be

An

Com. Adm
16. Nov. 1744. 14.

Est